

Wahl der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 01.09.2014

Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) findet man in der **weißen Broschüre "Sozialgesetzbuch mit Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht SGB IX"**, auf den Seiten 227ff.

oder im Internet unter

- **Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)**.

Die Integrationsämter haben eine sehr hilfreiche Broschüre erstellt:

- **"Wahl der Schwerbehindertenvertretung"** (SchwbVWO ab S.113)

Das Integrationsamt LWL hat je eine pdf-Datei herausgegeben:

- [Formularen zum vereinfachten Wahlverfahren](#)
- [Formularen zum förmlichen Wahlverfahren](#)
- Diese Formulare können auch 2014/15 verwendet werden. Man kann sie im Computer als pdf Dokument speichern, sauber ausfüllen, wieder speichern und ausdrucken.
- Viele weitere Informationen finden Sie als Downloads unter https://www.integrationsaemter.de/webcom/wcsearch.php?wc_search=Wahlen&wc_doc=Y

Wahlberechtigung

- Alle Schwerbehinderten und den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Beschäftigte (Lehrkräfte, LAA, Sozialarbeiter) dürfen wählen.
- In der Regel muss die Schwerbehinderung durch den Schwerbehindertenausweis und die Gleichstellung durch den Bescheid der Agentur für Arbeit nachgewiesen werden.
- Grundsätzlich gilt: Wer innerhalb der Wahlperiode zurückkehren kann ist wahlberechtigt. → Lehrkräfte im Erziehungsurlaub haben Wahlrecht.
- Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (ATZ) kehren nicht an ihren Arbeitsplatz zurück und haben darum kein Wahlrecht.
- Die Rechte als Schwerbehinderter erlöschen erst 3 Monate nach Wegfall der Schwerbehinderteneigenschaft, siehe § 116 SGB IX: 3 Mon. nach Eintritt der Unanfechtbarkeit. Dies bedeutet jedoch nicht, dass noch 3 Mon. nach der Zuruhesetzung gewählt werden darf, denn Ruheständler kehren ja nicht mehr an den Arbeitsplatz zurück (siehe Regelung zur ATZ).
- Abgeordnete Lehrkräfte haben ein Wahlrecht, wenn sie am Wahltag seit mindestens 6 Mon. in der Dienststelle sind. Nach 6 Mon. Abordnung verlieren sie ihr Wahlrecht in der abgebenden Dienststelle. Sind sie teilabgeordnet, haben sie ggf. mehrfaches Wahlrecht.
- Lehramtsanwärter und Sozialarbeiter wählen die SBV bei der Dienststelle der Schule.
- Wenn nicht Wahlberechtigte mit gewählt haben, kann die Wahl nur angefochten werden, wenn das Wahlergebnis dadurch möglicherweise beeinflusst wurde.

- **Wählbar** ist, wer zum Mitglied des Personalrates gewählt werden könnte.
- Mitglieder der SBV müssen also nicht selbst schwerbehindert sein.
- Wahlversammlung innerhalb der Dienstzeit incl. Heimweg bis ca. 16.00 Uhr.
- Ab 50 Wahlberechtigten muss das förmliche Wahlverfahren durchgeführt werden.
- Auch bei deutlich unter 50 Wahlberechtigten kann das förmliche Wahlverfahren durchgeführt werden, denn es entstehen dadurch keine Nachteile.
- Beim vereinfachten Verfahren gibt es keinen Wahlvorstand, sondern einen Wahlleiter.
- Mitglieder des Wahlvorstandes, bzw. der Wahlleiter muss zur Dienststelle gehören.
- Wahlunterlagen sollten an die Privatanschrift versandt werden (MSW).
- Hier zwei Antworten auf Fragen, die immer wieder gestellt wurden:

Im vereinfachten Wahlverfahren gibt es keine Briefwahl. Nur die Anwesenden haben ein Wahlrecht.

Eine Mindestwahlbeteiligung ist für eine gültige Wahl in beiden Wahlverfahren nicht notwendig.